

AMTLICHES

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates am Dienstag den 28.09.2010 um 18.00 Uhr im Kursaal Hirsau, Aureliusplatz 12, Hirsau.

Tagesordnung:

- TOP 1 Bekanntgaben
- TOP 2 Nichtoffener Wettbewerb "Neubau einer Vierfeldsporthalle mit Gymnastikraum"
- TOP 2.1 Nichtoffener Wettbewerb "Neubau einer Vierfeldsporthalle mit Gymnastikraum"- Festlegung des Preisgerichtes
- TOP 2.2 Nichtoffener Wettbewerb "Neubau einer Vierfeldsporthalle mit Gymnastikraum"- Auswahl der Architekten und Generalunternehmer
- TOP 2.3 Nichtoffener Wettbewerb "Neubau einer Vierfeldsporthalle mit Gymnastikraum"- Beschluss der Auslobungsunterlagen
- TOP 2.4 Nichtoffener Wettbewerb "Neubau einer Vierfeldsporthalle mit Gymnastikraum"- Festlegung des Raum- und Funktionsprogramms
- TOP 2.5 Nichtoffener Wettbewerb "Neubau einer Vierfeldsporthalle mit Gymnastikraum"- Beschluss der baukonstruktiven Leistungsbeschreibung
- TOP 2.6 Beschluss der Leistungsbeschreibung der technischen Gewerke, Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro
- TOP 3 Anfragen

gez.

Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter www.calw.de - Politik und Verwaltung.

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Betriebsausschusses SEC am Donnerstag den 30.09.2010 um 18.00 Uhr im Kursaal Hirsau, Aureliusplatz 12, Hirsau.

Tagesordnung:

- TOP 1 Bekanntgaben
- TOP 2 Abwasserkonzeption Holzbronn - Liebelsberg - Neubulach- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Neubulach
- TOP 3 Anfragen

gez.

Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter www.calw.de - Politik und Verwaltung.

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Donnerstag den 30.09.2010 um ca. 18.15 Uhr im Kursaal Hirsau, Aureliusplatz 12, Hirsau

Tagesordnung:

- TOP 1 Bekanntgaben
- TOP 2 Abwasserkonzeption Holzbronn - Liebelsberg - Neubulach- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Neubulach
- TOP 3 "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Spindlershof, 1. Änderung", Calw-Altburg - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- TOP 4 Neubau Lagerhalle mit Ladezone und befestigten Außenanlagen
- TOP 5 Anfragen

gez.

Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter www.calw.de - Politik und Verwaltung.

Calw Journal

Der Redaktionsschluss in der Kernstadt Calw, in den Ortsverwaltungen Stammheim, Hirsau, Wimberg und Altburg ist auf dienstags 13 Uhr festgelegt. Der Redaktionsschluss im NOS-Texterfassungssystem ist dienstags 16 Uhr.

Redaktionszeiten in der Bahnhofstraße 28

Dienstags von 9 Uhr bis 13 Uhr
Mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr
Das Calw Journal erscheint freitags.
E-Mail: calwjourn@calw.de, Telefon 07051 167 115
Außerhalb dieser Zeiten bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail.
Anzeigen werden nur direkt beim Nussbaum-Verlag Weil der Stadt unter Telefon 07033 525 0 angenommen.

Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

Stadtverwaltung Calw

(Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)

Montag-Freitag 08.30-11.30 Uhr
und donnerstags 14.00 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Altburg - Schwarzwaldstraße 75

(Tel. 59091, Fax 6762)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverwaltung Hirsau - Aureliusplatz 10

(Tel. 9675 0, Fax 967522)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverw. Stammheim - Hauptstraße 24

(Tel. 93695-0, Fax 93695-95)

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4

Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

Sprechstunden des Ortsvorstehers

Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

Verwaltungsstelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213, ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw, Tel. 167 0)

Montag 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11 (Telefon 07051 966945)

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Lohnsteuerkarten
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

Die Stadtverwaltung Calw, Straßenverkehrsbehörde, informiert:

Alter Parkausweis wird ungültig; neuen schon jetzt bei der Stadtverwaltung Calw - Straßenverkehrsbehörde - beantragen! Der bislang noch gültige, aber seit 2001 nicht mehr ausgestellte alte blaue Parkausweis für schwerbehinderte Menschen verliert mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 seine Gültigkeit.

Besitzer von solch blauen Parkausweisen, die vor 2001 ausgegeben wurden, werden gebeten, sich jetzt schon um eine Parkberechtigung in neuer Fassung zu bemühen. Den notwendigen Antrag auf Umtausch des alten blauen Parkausweises in einen neuen Ausweis nach EU-Modell können Sie direkt bei der Straßenverkehrsbehörde, Bahnhofstraße 28 erhalten.

Die Straßenverkehrsbehörde wird die betroffenen Personen auch noch persönlich anschreiben und den benötigten Antrag dem Schreiben beifügen.

Der seit 2001 eingeführte neue blaue EU-Parkausweis berechtigt in allen EU-Mitgliedstaaten zum Parken auf Schwerbehindertensparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol) und ermöglicht weitere Erleichterungen wie zum Beispiel

- bis zu drei Stunden Parken bei eingeschränktem Halteverbot (Zeichen 286, 290),
- Parken auf verkehrsberuhigten Flächen,
- Parken auf Anwohnerparkplätzen.



Wer also ab dem 1. Januar 2011 auf Behindertenparkplätzen parken will, benötigt dazu den so genannten EU-Parkausweis.

Die Straßenverkehrsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass es grundsätzlich nicht ausreicht, wenn ein grüner oder grün - orangener Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes, im Fahrzeug ausliegt.

Landratsamt Calw

Lehrgänge für Privatwaldbesitzer

Forstliches Bildungszentrum Karlsruhe

WB-0310 Durchforstung im Privatwald (Fichte, Tanne, Douglasie) 24.-26.11.

WB-0610 Wertastung von Laub- und Nadelholz 08.10.

AR-0310 Sperrung von öffentlichen Straßen bei Holzerntemaßnahmen 21.10.

AR-0410 Das Nachbarrecht im Wald 15.10.

AR-0510 Förderung und Dienstleistung im Privatwald 22.10. (Bereich Schwäbisch Hall) + 12.11. (Waldschulheim Höllhof, Gengenbach)

AR-0610 Kaufen, Erben und Wertermittlung von Wald 05.11.

BM-0110 Holzsortierung und Holzvermarktung 01.-03.12.

Anmeldung: möglichst bis vier Wochen vor Beginn
Teilnehmerkreis: Privatwaldbesitzer, Waldbauern, Revierleiter, FBG-Angehörige, Kommunen, Unternehmer und Mitarbeiter, Interessierte

Kosten: Lehrgangsgebühren, wenn nicht anders vermerkt: 40 €
Pro Tag, für Privatwaldbesitzer in Ba-Wü ermäßigt: 20 €. Abweichende Lg.-Gebühr bei Motorsägen-Lehrgängen. Bei den mit *** gekennzeichneten Lehrgängen bezahlen Mitglieder der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ba-Wü keine Lehrgangsgebühren. Am FBZ Königsbronn ggf. Unterkunft und Verpflegung für ca. 30 € pro Tag bei Vollpension.

Die Belegung der Lehrgänge erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bildungsangebotes 2010.

Nähere Informationen und Anmeldung bei :

Forstliches Bildungszentrum Karlsruhe, Richard-Willstätter-Allee 2, 76131 Karlsruhe, Tel: 0721/926-33 91, Fax: 0721/926-62 97, e-mail: fbz.karlsruhe@forst.bwl.de

Das gesamte Lehrgangsangebot der Landesforstverwaltung Ba-

den-Württemberg finden Sie im Internet unter www.forstbw.de sowie bei der Unteren Forstbehörde an Ihrem Landratsamt in der Broschüre "Aktiv für den Wald - Bildungsangebot 2010 der Landesforstverwaltung."

Gläserne Produktion bei Firma Fischer in Wildberg-Gültlingen

Am 25. und 26. September öffnet der Gartenbau- und Baumschulbetrieb Fischer, Eulenstr. 2 in Wildberg-Gültlingen seine Türen und informiert rund um die Themen Streuobst und Gartengestaltung. Familie Fischer hat gemeinsam mit ihren Mitarbeitern ein vielfältiges und interessantes Programm zusammengestellt: Beratung und Informationen zu regionaltypischen Obstbaumsorten. Tipps zum Obstbaumschnitt und der Pflege von Obstbäumen sowie Beratung zur Gestaltung des eigenen Gartens. An einem Stand des Landratsamtes bieten Fachfrauen für bewusste Kinderernährung einen Sinnesparcours rund um das Thema Obst und Ernährung an. Sonntags informiert zusätzlich die Streuobstinitiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt über ihre Arbeit und Produkte.

Andere Ämter

Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

Öffnungszeiten April bis Oktober

Recyclinghof Zettelberg

Montag, Mittwoch und Freitag	13 - 17 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

Recyclinghof Simmozheim

Dienstag bis Freitag	7.30 - 17 Uhr
Donnerstag	7.30 - 18 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

Öffentliche Waage

Das Recyclingzentrum Kömpf in Calw betreibt eine öffentliche Waage. Zugelassen ist die Waage bis 50 t, sie ist 20 m lang.

Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz"

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES

Interkommunales Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz Präambel

Die Große Kreisstadt Calw, die Stadt Bad Teinach-Zavelstein und die Gemeinde Oberreichenbach legen einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Interkommunale Zusammenarbeit. Durch verstärkte Zusammenarbeit ist es den Kommunen möglich mit relativ geringen Ressourcen optimale Lösungen für die Bürger in der Region zu schaffen.

Das Gebiet der drei Gemeinden westlich der Nagold ist sehr stark ländlich geprägt, hat eine schwache Wirtschaftskraft und andererseits zusätzlich derzeit nicht optimale Grundstücke für die bestehenden kleineren bis mittleren Handwerks- und Gewerbebetriebe. Auf Grund dieser Gegebenheiten wollen die drei Gemeinden zur Sicherung und Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Erhaltung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze die Rahmenbedingungen für die künftige gewerbliche Entwicklung der Region verbessern. Auch weitere Gemeinden sind dazu eingeladen sich an dem Gewerbegebiet zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund soll regionalplanerischen Zielsetzungen entsprechend ein größeres, gemeinsames Gewerbegebiet im Bereich des Würzbacher Kreisverkehrs ausgewiesen werden.

Im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes, aus strukturpolitischen und wirtschaftlichen Gründen soll auf die Ausweisung mehrerer kleinerer Gewerbegebiete verzichtet werden.

Das Gewerbegebiet soll bedarfsangepasst in 2 - 3 Abschnitten erschlossen werden. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Erschließung über einen Zeitraum von 10 - 15 Jahren erfolgt.

Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann.

Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Gewerbegebietes beizutragen. Die genannten Gebietskörperschaften vereinbaren aufgrund der §§ 6 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 4.5.2009 (GBl. S. 185) folgende

VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes

"Interkommunales Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz"

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Interkommunales Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Calw.

(3) Das Gewerbegebiet liegt auf der Gemarkung Altburg, der Großen Kreisstadt Calw, Flst. 479/3 und der Gemeinde Oberreichenbach Flst. 156. Der Grenzverlauf ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage 1 Teil dieser Satzung ist.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- die Große Kreisstadt Calw
- die Stadt Bad Teinach-Zavelstein
- die Gemeinde Oberreichenbach

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Verband plant und erschließt das gemeinsame Gewerbegebiet, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Der Verband übernimmt für das Gewerbegebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 des Baugesetzbuches (BauGB). Er tritt insoweit für Aufstellung, Durchführung und Sicherung des Bebauungsplanes, gegebenenfalls eine Umlegung sowie gegebenenfalls für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB an die Stelle der Gemeinden Calw und Oberreichenbach.

(2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet von der Großen Kreisstadt Calw und der Gemeinde Oberreichenbach die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg sowie erforderlichenfalls die Leistung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1a BauGB.

(3) Die Große Kreisstadt Calw und die Gemeinde Oberreichenbach übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Wasserversorgungs-, Stromversorgungs-, Gasversorgungs-, Entwässerungs- und Erschließungseinrichtungen im Sinne des BauGB zu schaffen. Die sich hieraus ergebenden Hoheitsrechte, wie zum Beispiel die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 11 Gemeindeordnung - GemO), die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§ 20 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz - KAG) oder Gebühren (§ 11 KAG) und die sich hieraus ergebenden Pflichten übernimmt ebenfalls der Verband.

(4) Der Zweckverband kann entsprechende Satzungen wie z. B. zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 34 KAG oder zur Refinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Abs. 2) nach § 135c BauGB, erlassen.

§ 4

Erschließung des Gewerbegebietes

Die Erschließung wird in mehreren Bauabschnitten durchgeführt (entsprechend dem zu erwartenden Bedarf). Die Fläche des 1. Bauabschnitts beträgt ca. 3 - 4 ha, die Fläche für die weiteren Bauabschnitte ca. 6 - 7 ha.

§ 5

Ver- und Entsorgung des Gewerbegebietes

(1) Der Verband übernimmt die Herstellung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet und trägt hierfür die Kosten einschließlich der Kosten für die Anschlussleitungen bis zu den Hauptleitungen außerhalb des Verbandsgebietes.

(2) Der Verband überträgt die jeweiligen Leitungsnetze in das Eigentum der Stadt Calw. Die Unterhaltung und Erneuerung obliegt der Stadt Calw. Die Stadt Calw übernimmt die Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 45a und 45b des Wassergesetzes. Die Abgabehoheit obliegt der Stadt Calw. Die Abwassersatzung und die Wasserversorgungssatzung der Stadt Calw sind anzuwenden.

(3) Die der Stadt Calw im Verbandsgebiet anfallenden Einnahmen aus Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträgen bzw. Baukostenzuschüssen werden mit den vom Verband getragenen Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtungen verrechnet.

(4) Der Verband führt, soweit erforderlich, insbesondere folgende Maßnahmen durch:

Bauabschnitt I: Wasserleitungszuführung von der Hauptwasserleitung der Schwarzwaldwasserversorgung, Löschwasserzisterne auf Grundlage der Erschließungsplanung des Büro Raidt und Geiger, Straßenanschluss (Linksabbiegspar an der K 4325) und Bezugsrecht der Schwarzwaldwasserversorgung.

Bauabschnitt II: Nur noch innere Erschließung nach den entsprechenden Erfordernissen.

(5) Die Entsorgung des Gewerbegebietes erfordert einen Anschluss an den Abwasserkanal der vom Betriebsgelände der Fa. Comback bis nach Calw-Altburg führt. Der Verband trägt die Kosten für diesen Anschluss.

§ 6

(1) Der Zweckverband erwirbt und veräußert Grundstücke im Verbandsgebiet anstelle der Verbandsmitglieder. Er unterstützt Ansiedlungsinteressenten bei der Grundstücksbeschaffung und bei Ansiedlungsvorhaben.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen die beim Inkrafttreten dieser Satzung in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke nur mit Zustimmung des Verbandes veräußern.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- (a) die Verbandsversammlung (§ 8)
- (b) der Verbandsvorsitzende (§ 10).

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über

- (a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
- (b) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes
- (c) die Bildung von Ausschüssen
- (d) die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters
- (e) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung
- (f) die Festlegung von Grundsätzen zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet
- (g) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind
- (h) die in § 11 Abs. 2 nicht enthaltenen Tatbestände.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Der Verbandsversammlung gehören an: der Oberbürgermeister und 4 weitere Vertreter der Großen Kreisstadt Calw, der Bürgermeister und 1 weitere Vertreter der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, der Bürgermeister und 3 weitere Vertreter der Gemeinde Oberreichenbach,

(2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

- Calw 5 Stimmen
- Bad Teinach-Zavelstein 2 Stimmen
- Oberreichenbach 4 Stimmen

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Auf den Geschäftsgang finden die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung und ergänzen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(5) Bei den folgenden Entscheidungen ist eine 4/5-Mehrheit der Stimmen ausschlaggebend:

- (6)
 - Festlegung des Grundstückspreises
 - Ansiedlung von Firmen
 - Festlegung des Kostenschlüssels nach § 14 Abs. 1
 - Auflösung nach § 19
 - Änderung der Zweckverbandssatzung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter auf fünf Jahre.

(2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus oder endet sein Mandat als Bürgermeister oder Gemeinderat, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen.

§ 11

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, werden ihm folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

- Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag bis zu 10.000 €
- Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag von 10.000 € sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 2.000 € im Einzelfall
- Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall
- Erwerb und Tausch von Grundstücken, die der Erfüllung des Verbandszwecks direkt oder indirekt dienen, bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Erwerb oder Tausch unverzüglich benachrichtigt
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall
- Abschluss von sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem jährlichen Wert von 6.000 € im Einzelfall.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister für den Verbandsvorsitzenden entsprechend.

(5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich.

§ 12

Verbandsverwaltung

(1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet.

(2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern geregelt.

(3) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten nach § 18 GKZ die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(4) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

§ 13

Die Besorgung des Finanzwesens wird von einem Verbandsrechner erledigt. Die Tätigkeit des Bediensteten ist ehrenamtlich. Der Verbandsrechner wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn der Verbandsrechner gleichzeitig Bediensteter eines Verbandsmitglieds ist.

§ 14

Kapitalumlage (Umlage für den Vermögenshaushalt)

(1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Gewerbegebiets einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatsbeiträge oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, sowie durch Kredite gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.

An einer Kapitalumlage beteiligen sich die beteiligten Kommunen mit den folgenden Anteilen:

Große Kreisstadt Calw 45 %

Stadt Bad Teinach-Zavelstein 15 %

Gemeinde Oberreichenbach 40 %

(2) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist je zur Hälfte am 30.06. und am 31.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug werden Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

(4) Beim Beitritt weiterer Mitglieder ist der Schlüssel für die Kapitalumlage neu festzusetzen. Die bis dahin aufgebrachten Aufwendungen der übrigen Mitglieder sind dann anteilmäßig nachzurechnen.

§ 15

Verwaltungs- und Betriebskostenumlage (Umlage für den Verwaltungshaushalt)

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, im Wege einer Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des § 14 Abs. 1+2 von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. § 14 Abs. 3 - 4 gilt entsprechend.

§ 16

Aufteilung und Abführung von Erträgen

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, 95 % des anfallenden Ist-Aufkommens der Gewerbesteuer abzüglich der entsprechenden Gewerbesteuerumlage aus dem Verbandsgebiet an den Verband abzuführen. Der Zweckverband verteilt die eingegangenen Beträge gemäß dem Verhältnis nach § 14 Abs. 1 und zahlt diese entsprechend an die Verbandsmitglieder aus. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei den hebeberechtigten Gemeinden. Das Ist-Aufkommen der Grundsteuer B wird zu 90 % von der Großen Kreisstadt Calw und der Gemeinde Oberreichenbach zum Jahresende entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an den Zweckverband abgeführt. Der Zweckverband verteilt die eingegangenen Beträge gemäß dem Verhältnis nach § 14 Abs. 1 an die Verbandsmitglieder. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sollen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung, bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt werden. Sie gelten daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber fünf Jahre von der Verbandsgründung an.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Abs. 1 und 2 in einer dem Gesetz und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen.

(5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 abgeführt werden.

§ 17

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Verbandsrechner werden durch Satzung geregelt.

§ 18

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.

(2) Das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat, ist von der Beschlussfassung über das Ausscheiden ausgeschlossen.

(3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen (insbesondere finanzielle Abwicklung, Übergangsregelungen) für das Ausscheiden fest.

§ 19

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 14 Abs. 1 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 20

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Schlichtung anzurufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor den zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 21

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden von den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer jeweiligen Bekanntmachungssatzung veröffentlicht.

§ 22

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches und des Straßengesetzes sind bei der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes entsprechend anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung der Verbandssatzung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 24 Übergangsregelung

Die erste Verbandsversammlung wird vom Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Calw einberufen und bis zur Bestellung des Verbandsvorsitzenden, dessen Wahl den ersten Tagesordnungspunkt zu bilden hat, geleitet.

Für die Große Kreisstadt Calw
Calw, den 03.03.2010

Manfred Dunst

Oberbürgermeister

Für die Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Bad Teinach-Zavelstein, den 03.03.2010

Markus Wendel

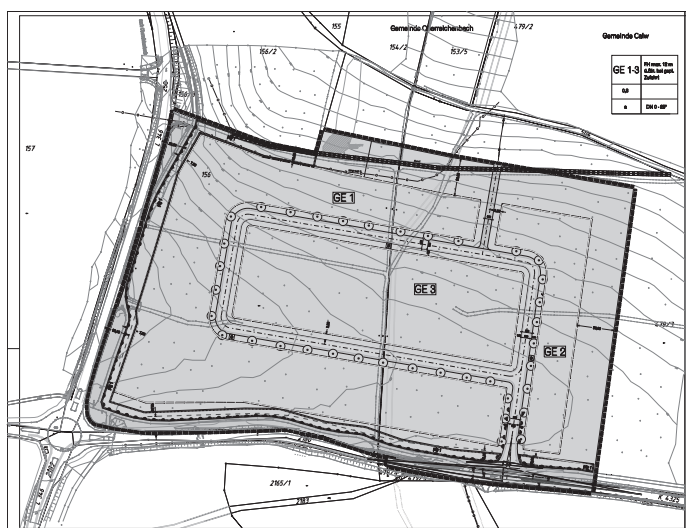
Bürgermeister

Für die Gemeinde Oberreichenbach

Oberreichenbach, den 03.03.2010

Karlheinz Kistner

Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Genehmigung der Verbandssatzung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr.2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit geltenden Fassung die Verbandssatzung des Zweckverbands "Interkommunales Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz am 28.06.2010 genehmigt (Az. 14-2207.2-1).

Die Verbandssatzung und die Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden im Staatsanzeiger vom 09.07.2010 öffentlich bekannt gemacht. Der Zweckverband ist am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung entstanden.

Bildung, Bücher, Schulen

Aurelius Sängerknaben Calw



Benediktinerabtei Neresheim

Konzert in der Klosterkirche Neresheim

Die Knaben und Männer des Kammerchors der Aurelius Sängerknaben Calw konzertieren am Samstag, 2. Oktober um 16 Uhr in der Klosterkirche der Benediktinerabtei Neresheim mit einem geistlichen Programm, das Werke von Heinrich Schütz, Claudio Monteverdi, Darius Milhaud bis Knut Nystedt umfasst. Die Leitung des Chores hat Bern

hard Kugler. An der Orgel spielt Professor Wolfram Rehfeldt. Zu hören ist der Chor der Aurelius Sängerknaben Calw auch bei der musikalischen Umrahmung des Konventamts am Sonntag, 3. Oktober um 10 Uhr in der Klosterkirche.

Die Klosterkirche der Abtei Neresheim als geistliches und architektonisches Zentrum der Klosteranlage gilt als eine herausragende Sehenswürdigkeit in Baden-Württemberg, als Denkmal nationaler Bedeutung und als Kulturgut von europäischem Rang. Der Bau wurde 1750 nach Plänen von Balthasar Neumann begonnen und erst 1792 geweiht. Die Kirche beeindruckt Besucher durch ihren hellen und weiten Raum, durch die leuchtenden Fresken von Martin Knoller und durch den Klang der barocken Orgel von Johann Nepomuk Holzhay.

Grund- und Hauptschule Calw

Erstklässler werden begrüßt



Am Freitag war auch für die Schulanfänger der GHS Calw Badstraße der große Tag gekommen, endlich durften sie zur Schule gehen.

Traditionsgemäß begann der Festtag in der Kirche St. Josef mit einem Gottesdienst, der gemeinsam vom evangelischen Dekan Herrn Hartmann und der katholischen Religionslehrerin Ilona Jahn gestaltet wurde.

Bunt gemischt war die Gemeinde, kamen doch viele Kulturen und Glaubensrichtungen ohne Berührungängste zusammen. Groß und Klein waren versammelt, auch die neuen Vorschüler des katholischen Kindergartens.

Schülerinnen und Schüler der beiden 4. Klassen hatten die Geschichte von der Holzpuppe Punchinello, aus dem Puppenvolk der Wemmicks vorbereitet. Punchinello macht so vieles falsch, dass er von den anderen verspottet wird. Sie geben ihm viele graue Punkte als Zeichen seiner Unfähigkeit. Schließlich glaubt er selbst, dass er nichts kann. Bis er auf Lucia trifft, die ihn zum Holzschnitzer Eli mitnimmt. Eli zeigt Punchinello, dass er einmalig und wertvoll ist, trotz seiner Fehler und Schwächen. Eli, der ihn ja geschnitzt hat, wird ihn immer lieben. So bekommt Punchinello neues Selbstvertrauen und die Punkte fallen von ihm ab.

Die Paten aus der 7. Klasse überreichten den Erstklässlern eine Muschel mit einer Perle, als Symbol für den Wert jedes Menschen. Fröhlich zogen dann alle unter dem Segen Gottes zur Schule, wo die 2. Klassen die Geschichte von der kleinen Raupe Nimmersatt vorführten.

Nach der Begrüßung durch den Schuldirektor Großhans durften die "Neuen" dann endlich mit ihren Lehrerinnen in den ersten Unterricht. Der Förderverein bewirtete die wartenden Eltern und Verwandten mit Kaffee und Kuchen in der Mensa.

Hermann-Hesse-Gymnasium Calw

Mindestens einmal am Tag lachen - Schulleiter Rüdiger Herrscher begrüßt 82 Fünftklässler am HHG

"Die Stimmung, die ihr jetzt verspürt, kenne ich. Mir ist es vor ein paar Wochen, als ich neu an diese Schule kam, auch nicht anders gegangen." So versuchte Rüdiger Herrscher, neuer Schulleiter am HHG, den Fünftklässlern an ihrem Einschulungstag ihre Ängste zu nehmen. Die 82 neuen Schüler und Schülerinnen werden in den ersten Wochen intensiv begleitet, um ihnen das Eingewöhnen zu erleichtern. Dazu tragen neben den Klassenlehrern und ihren Stellvertretern auch die Schulpaten aus der 10. Klasse bei. Begrüßt wurden die Neuen mit flotten Klängen der HHG-Big Band unter Leitung von Werner Gann. Im Beisein ihrer Klassenlehrer (5a: Frau Häseker und Herr Schachtschneider, 5b: Frau Sautter und Frau Hebbeln, 5c: Frau Schwarte und Herr Schmollinger) nahmen die Kinder ihre Schul-T-Shirts in Empfang und erhielten auch ein Willkommenspräsent durch die Vorsitzende des Fördervereins, Gabriele Schnierle. Elternbeiratsvorsitzende Saskia Esken hieß die Fünftklässler ebenfalls herzlich willkommen und appellierte an die Eltern, sich im Elternbeirat und in Arbeitskreisen einzubringen.

"Wenn ihr in euren ersten Arbeiten nicht gleich Einsen und Zweien schreibt, geht davon die Welt nicht unter", beruhigte Rüdiger Herrscher die neuen Schüler. Gleichwohl wünscht er sich neugierige und aufgeschlossene Schüler, die gerne lernen. Sie dürfen ruhig auch sagen, was ihnen nicht gefällt. Ganz wichtig sei, dass mindestens einmal am Tag im Unterricht gelacht werde.



Schulleiter Rüdiger Herrscher begrüßt 82 Fünftklässler

Stadt- und Jugendkapelle Calw



Proben

Die Proben der Stadt- und Jugendkapelle in den nächsten Wochen finden zu den gewohnten Zeiten statt. Da wir nun in die letzte Vorbereitungsphase vor dem Jahreskonzert einsteigen, ist es wichtig, dass möglichst alle alle Proben besuchen. Die Registerproben der Stadtkapelle finden nach Ansage statt.

Prozession

Am kommenden Sonntag, den 26.09. findet wieder die Prozession der italienischen Gemeinde durch die Innenstadt statt. Wir treffen uns hierfür um 16.45 vor der katholischen Kirche in der Bahnhofsstraße in vollständiger Tracht. Da die italienische Gemeinde hohen Besuch aus Italien erwartet, der auch an der Prozession teilnimmt, sollten auch wir uns von unserer besten Seite und möglichst vollzählig präsentieren.



Stadtbibliothek

Altburger Straße 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: stadtbibliothek@calw.de

Internetadresse: www.calw.de

Fax: 930031

Öffnungszeiten:

Dienstag 10-18 Uhr

Mittwoch 10-12 und 15-18 Uhr

Donnerstag 10-18.30 Uhr

Freitag 10-12 und 15-18 Uhr

Unterhaltsamer und spannender Start ins AbenteuerLeseland



Beim ersten Vorlesetermin nach den Sommerferien drehte sich am vergangenen Montag in der Stadtbibliothek alles um die Polizei. Winfried König von der Polizei Calw nahm sich Zeit für die Kinder und beantwortete bereits zwischen den einzelnen kurzen Geschichten Fragen zu seiner Arbeit. Nachdem

Claudia Driesch eine Geschichte über einen vermeintlichen Bankräuber vorgelesen hatte, hakte sie nach, ob denn tatsächlich ein einzelner Polizist losziehen würde, um einen Schwerverbrecher zu fassen. Natürlich wäre das so nie der Fall. Etwas überrascht waren die Zuhörer darüber, dass in Calw doch recht viele Polizisten für Sicherheit sorgen. Winfried König verteilte an die jungen Zuhörer nicht nur kleine Polizeikellen, sondern nahm auch noch von jedem einen Fingerabdruck ab, der dann natürlich mit nach Hause genommen werden konnte.

Kartenvorverkauf hat begonnen!

Bereits jetzt möchten wir Sie / euch herzlich zu unseren Veranstaltungen während der Frederick-Wochen zur Leseförderung in Baden-Württemberg einladen:

Am 11. Oktober um 15 Uhr ist das Kindertheater TamBambura mit seinem Stück

Pira fliegt durchs Wunderbuch

Bei uns zu Gast. Karten zu 4 Euro sind seit dieser Woche in der Stadtbibliothek erhältlich. Die Karten können Sie auch telefonisch reservieren, müssen sie dann aber binnen einer Woche abholen. Das Stück ist für Kinder ab 5 Jahren geeignet.

Am 18. Oktober laden wir alle Kinder zum nächsten AbenteuerLeseland ein - dann lesen wir Geschichten vom alten Pettersson und seinem Kater Findus.



Stadtjugendreferat Calw

Stage 54 - Auftaktkonzert der Contestreihe mit dabei: Daily Progress, Xtreme Dissonance und Black Pitches

Am kommenden Samstag, 25.9. startet ab 20 Uhr wieder die Contestreihe "Stage 54" im Calwer Jugendhaus. An dem Wettbewerb, bei dem es keine Jury gibt, denn das Publikum entscheidet über Sieg oder Niederlage, beteiligen sich insgesamt 18 regionale Nachwuchsbands an sechs Konzertabenden. Das Auftaktkonzert bestreiten Daily Progress, Xtreme Dissonance und Black Pitches.

Daily Progress ist eine junge Band aus Herrenberg; ihr Musikstil bewegt sich zwischen Grunge und Indie-Rock und der Einfluss von Kurt Cobain ist unüberhörbar.

Daily Progress ist eine junge Band aus Herrenberg; ihr Musikstil bewegt sich zwischen Grunge und Indie-Rock und der Einfluss von Kurt Cobain ist unüberhörbar.

Xtreme Dissonance - eine junge Band aus dem Landkreis Calw, bringen neben eigenen Songs auch Covers von Metallica auf die Bühne. Black Pitches aus Jettingen geben live immer alles. Orientiert an Vorbildern wie An endless Sporadic haben sie progressive Metal vom feinsten mit im Gepäck.

Stage 54 das erste Konzert am Samstag, 25.9. ab 20 Uhr im JH Calw. Einlass: 19.30 Uhr. Beginn: 20 Uhr. UKB: 4 EUR. Für Kneipennachtbesucher ist der Eintritt frei!

Volkshochschule Calw e.V.



Finanzbuchführung 1, 105537

Vorkenntnisse in der Buchhaltung sind nicht erforderlich. Winfried Kaupp, 15 Mal montags 19-21:15 Uhr, Beginn: 04.10., vhs, Alte Lateinschule, EUR 230,00 (ermäßigt EUR 185,00). ESF-Fachkursförderung möglich

Office-Kombination im Berufsalltag, 105558

Word, Excel, Internet und Email mit Outlook 2007
Voraussetzung: Vorkenntnisse lt. Grundlagen/ Betriebssysteme, Peter Franke, 15 Mal montags, dienstags, mittwochs und freitags, 09-12 Uhr, Beginn: 04.10.
vhs, Alte Lateinschule. EUR 480 (ermäßigt EUR 384). ESF-Fachkursförderung möglich

Einführung in die Wetterkunde, 101745

Wissen Sie was die "Kalte Sophie" ist oder was den "Altweibersommer" ausmacht? Kennen Sie den Unterschied zwischen Hurrikan und Tornado? Wofür braucht man das World Wide Web? Oder ganz einfach, was lässt sich aus der aktuellen Bewölkung ablesen? Antwort auf diese Fragen gibt Ihnen der Fachmann vom Deutschen Wetterdienst, Michael Dittmer. Dienstag, 05.10., 09-11:30 Uhr, vhs, Alte Lateinschule. EUR 17 (ermäßigt EUR 14)

Wechseljahre - Wechsel tut gut!, 103646

Leitung: Ursula Heining. EUR 19 (ermäßigt EUR 15,50)
2 Mal dienstags 19:30-21:30 Uhr, Beginn: 05.10., vhs, Alte Lateinschule

Italienisch A2, 104667

Sabine Krumrey. Gebühr nach Tabelle
12 Mal dienstags 10-11:30 Uhr, Beginn: 05.10., vhs, Alte Lateinschule

Italienisch A1, 104665

Für Anfänger/innen ohne Vorkenntnisse
Diego Marani. Gebühr nach Tabelle
15 Mal dienstags 18:30-20 Uhr, Beginn: 05.10., vhs, Alte Lateinschule

Tastschreiben heute, 105514

Constanze Beyer, 5 Mal dienstags 17-18:30 Uhr, Beginn: 05.10., vhs, Alte Lateinschule, EUR 80 (ermäßigt EUR 64) einschließlich Kursbuch mit vielen Übungen

Adobe InDesign CS3 Grundlagen, 105529

Voraussetzung: Kenntnisse entspr. Kurs "Einstieg in die Computwelt", Constanze Beyer, 6 Mal dienstags 19-21:15 Uhr, Beginn: 05.10., vhs, Alte Lateinschule
EUR 180 (ermäßigt EUR 144). ESF-Fachkursförderung möglich

Finanzbuchführung II, 105538

Winfried Kaupp, 15 Mal dienstags 19-21:15 Uhr, Beginn: 05.10., vhs, Alte Lateinschule, Kleingruppe EUR 315 (ermäßigt EUR 252). ESF-Fachkursförderung möglich

Japanisch A1, 104715

Für Anfänger/innen mit Vorkenntnissen
Katrin Brüssow, 8 Mal mittwochs 19-20:30 Uhr, Beginn: 06.10., vhs, Alte Lateinschule, Kleingruppe, EUR 120 (ermäßigt EUR 96) ab 6 TN nach Tabelle

Polnisch für die Reise, 104725

Malgorzata Perestret, 8 Mal mittwochs 19-20:30 Uhr, Beginn: 06.10., vhs, Alte Lateinschule
Kleingruppe, Gebühr: EUR 120 (ermäßigt EUR 96) ab 6 Teilnehmer nach Tabelle

Windows 7 für Umsteiger, 105567

Der Kurs wendet sich an Personen, die über Praxiserfahrung mit dem Betriebssystem Windows XP verfügen und nun auf Windows 7 umsteigen möchten.

Detlef Hopp. 2 Mal mittwochs 18-21 Uhr, Beginn: 06.10., vhs, Alte Lateinschule, EUR 64 (ermäßigt EUR 52). ESF-Fachkursförderung möglich

Filzen, 102633

Auch für Menschen mit Behinderung mit Begleitperson geeignet. Martina Steinmann. Mittwoch, 06.10., 17-20 Uhr, Kindergarten Schulgasse, EUR 17 (ermäßigt EUR 14), zzgl. Materialkosten ca. EUR 5 (werden im Kurs abgerechnet)

Wege der Erinnerung: Via de la Plata, 101528

Ein besonderer Jakobsweg in Spanien
Diego Marani. Mittwoch, 06.10., 19:30 Uhr, vhs, Alte Lateinschule, vhsCard, keine Anmeldung erforderlich. Einzelpreis: EUR 7 (ermäßigt EUR 5)

Erste Schritte am Computer 55+, 105541

Erlernen Sie spielerisch den Umgang mit Maus und Tastatur
Constanze Beyer, Donnerstag, 07.10., 09-12 Uhr, vhs, Alte Lateinschule. EUR 32 (ermäßigt EUR 26)

Gitarre für Anfänger, 102766

Ohne Notenkenntnisse. Leitung: David Marienhagen
8 Mal donnerstags 18:30-19:30 Uhr, Beginn: 07.10., vhs, Alte Lateinschule, EUR 59 (ermäßigt EUR 48)

Italienisch A1, 104664

Diego Marani. Gebühr nach Tabelle, 15 Mal freitags 18:30-20 Uhr, Beginn: 08.10., vhs, Alte Lateinschule

Die Chinesische Teezeremonie, die 5 Elemente in Bewegungsübungen des Qigong Yangsheng in den Stilleübungen des Zen und in der Ernährung, 103609

Rudolf Wörner und Gerlind Wörner, Samstag, 09.10., 08-12 Uhr, vhs, Alte Lateinschule. EUR 21,50 (ermäßigt EUR 17,50)

MENSCH UND WIRTSCHAFT

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Vom 1.11. bis 14.11. findet in Baden-Württemberg wieder eine Haus- und Straßensammlung zugunsten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. statt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat als zuständige Behörde die Sammlung genehmigt.

Wir müssen Sie finden

Erst nach der politischen Wende in Osteuropa nahm der Volksbund seine Arbeit auch in den Staaten des einstigen Ostblocks auf, wo im Zweiten Weltkrieg etwa drei Millionen deutsche Soldaten ums Leben kamen, d.h. mehr als doppelt so viele, wie auf den Kriegsgräberstätten im Westen ruhen. Diese Aufgabe stellt den Volksbund vor immense Schwierigkeiten: Viel der über hunderttausend Grabanlagen sind nur schwer auffindbar, zerstört, überbaut oder geplündert.

Die Anzahl der Exhumierungen soll erhöht werden. Der Schwerpunkt der Umbettungsarbeiten wird in Russland, Weißrussland (Belarus) und der Ukraine liegen. In Zentralwest-Russland sollen mindestens 17 500, in Belarus 6 000 Kriegstote sein. Auf dem Gelände des letzten noch zu bauenden Sammelfriedhofs in der russischen Föderation (Duchowschtschina bei Smolensk) werden bereits 2010 die ersten Toten eingebettet werden. Der Volksbund will im Jahr 2010 insgesamt 48 000 Kriegstote bergen. Der Schwerpunkt der Umbettungsarbeiten liegt weiterhin im Osten Europa, besonders in Zentralwest-Russland und zunehmend in Weißrussland (Belarus).

Bitte unterstützen Sie die Friedensarbeit des Volksbundes, jeder Euro zählt. Geben Sie den ehrenamtlichen Sammlern des Volksbundes eine kleine Spende. Diese können sich durch einen Sammlerausweis, in Verbindung mit dem Personalausweis ausweisen.

Sollten Sie die Sammler verpassen, können Sie Ihre Spende auch direkt auf das Konto der BW-Bank Karlsruhe, BLZ 600 501 01 Konto-Nr.: 100 999 0 überweisen, vielen Dank.
Für Fragen steht die Bezirksgeschäftsstelle in Karlsruhe, Telefon 0721-23020 jederzeit zur Verfügung.



Forum am Windhof

Mit guter Wirkung Grenzen setzen

Es ist nicht schwierig, aber Mutter und Vater muss wissen, was zu beachten ist, damit ein Kind auch ernst nimmt, was ihm gesagt wird. Ein Film zeigt dies deutlich beim Elternkompetenzabend mit Brigitte Mantel am Mittwoch, den 29. September um 20 Uhr. Voranmeldung erbeten. Erziehungspaare zahlen 10 €, Einzelpersonen 7 €

Infos, Wegbeschreibung und Gesamtprogramm

Tel: 07051-9621393, E-Mail: forum@windhof-calw.de oder www.windhof-calw.de